

§§ 74 ff. (insbesondere § 79) StGB zu beachten. Die Möglichkeit einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung garantiert, daß der Verurteilte auf keinen Fall dadurch schlechter gestellt wird, daß er wegen seiner verschiedenen Straftaten nicht in einem Verfahren abgeurteilt wurde. Sind die Urteile von verschiedenen Gerichten erlassen, so entscheidet das Gericht, dessen Urteil zuletzt ergangen ist (§ 350 Abs. 3 StPO). Der Vorsitzende entscheidet auch über einen Beschluß gemäß § 349 StPO allein.

4. Gegen Beschlüsse gemäß § 29 StGB und § 349 StPO können sowohl der Staatsanwalt als auch der Verurteilte Beschwerde einlegen.